

Anfrage des Ortsverbandes Murgtal an die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Rastatt vom 18.4.2017 zum Sachstand Pfeleidererareal Gernsbach

und Antwort des Landratsamtes:

***Laut der Stellungnahme des Öko-Instituts vom 30.06.2016 ist davon auszugehen, dass die "im Sanierungsplan aus dem Jahr 2005 postulierte Oberflächenversiegelung" nicht mehr intakt ist. Somit ist eine Gefahrenabwehr für die Umwelt und daraus folgend auch eine Gefährdung von Menschen nicht mehr ausgeschlossen. Bei bisherigen Untersuchungen wurde der Wirkungspfad Boden-Mensch ebenso wenig wie der Wirkungspfad Boden-Oberflächenwasser berücksichtigt, sodass die bisherigen Gefahrenanalysen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen können.***

#### **Antwort Umweltamt:**

**Sanierungsmaßnahmen für Altlasten wie das Pfeleiderer-Areal umfassen nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) gleichrangig Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen, die an eine Gefahrenabwehr der betroffenen Schutzgüter auszurichten sind. Betroffenes und maßgebliches Schutzgut ist im vorliegenden Fall mit der aktuellen Nutzung das Schutzgut Grundwasser. Bei Fortbestand dieser Nutzung ist der Wirkungspfad Boden-Mensch und der Wirkungspfad Boden-Pflanze weiterhin nicht relevant.**

**Es war beim Abschluss des Sanierungsvertrages immer klar, dass im Fall eines Eigentumsübergangs am Grundstück und künftigen Baumaßnahmen in Abhängigkeit der neuen Nutzung eine erneute Gefahrenbeurteilung erforderlich wird. Dies ist Aufgabe des Investors als Entwickler der Fläche und Nutznießer der Wertschöpfung des Grundstücks.**

**Abweichend von der Einschätzung des Ökoinstitutes sind hinsichtlich der Geländesituation derzeit keine signifikanten Veränderungen zu verzeichnen. Dies zeigt sich auch anhand der durchweg zuverlässig funktionierenden Abreinigung des schadstoffhaltigen Grundwassers. Weiterhin sind Schadstoffe im Ablauf der Grundwasserreinigungsanlage analytisch nicht bestimmbar. Im Übrigen ist die Reinigung des abströmenden Grundwassers nicht an eine Vollversiegelung des Grundstückes gebunden.**

*- Wie kommen Sie ihrer Verpflichtung der Sanierungsvereinbarung mit dem Ziel der Emissions- und Immissionsbegrenzung gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Altlasten nach?*

#### **Antwort Umweltamt:**

**Die seit 2007 laufende Grundwassersanierung (Quecksilber als Leitparameter, Arsen und PAK) erfolgt nach dem Stand der Technik, die Gefahrenabwehr wird nachweislich gewährleistet. Es liegt ein umfangreiches Monitoring vor, das durch das Umweltamt des Landratsamtes Rastatt überwacht wird. Dem Landratsamt Rastatt werden im halbjährlichen Abstand Berichte über den Zustand und der Effektivität der Anlage zur Prüfung vorgelegt. Die vorgenannten Schadstoffe werden durch die Grundwasserreinigungsanlage unter die zulässigen Einleitungswerte abgereinigt. Die Anlage läuft plan- und genehmigungskonform.**

*- Können Sie definitiv ausschließen, dass von dem Gelände keine Kontamination der Umwelt und keine Schädigung der Bevölkerung erfolgt?*

**Antwort Umweltamt:**

**Die Abreinigung der Grundwasserreinigungsanlage funktioniert zuverlässig. Die Schadstoffe sind im Ablauf der Anlage in der Regel analytisch nicht bestimmbar, so dass keine Bedenken gegen die Einleitung in die Murg bestehen. Durch die Sanierungsmaßnahme wird sichergestellt, dass keine Schadstoffe aus dem belasteten Grundwasserbereich ausgetragen werden.**

**Bei der aktuellen Nutzung der Fläche kann eine anderweitige Schädigung der Bevölkerung ausgeschlossen werden.**

*- Findet im Moment eine Nutzung des Geländes statt? Wenn ja, welche und durch wen? Können Sie ausschließen, dass durch die Nutzung die Versiegelung nicht noch mehr beeinträchtigt wird?*

**Antwort Umweltamt:**

**Zur Beantwortung der Frage nach der aktuellen Geländenutzung verweisen wir an den Grundstückseigentümer. Wie bereits oben erwähnt, funktioniert die Grundwasserreinigung einwandfrei, die Sanierungsziele werden vollständig eingehalten. Dabei ist die Leistung der Anlage – wie schon erwähnt – nicht von einer Vollversiegelung abhängig.**

**Tatsächliche Nutzungen des Areals, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserreinigungsanlage führen könnten, lässt der Grundstückseigentümer nicht zu, da er gleichzeitig Betreiber der Anlage ist.**

***Folgt man der Stellungnahme des Ökoinstitutes liegt der Schluss nahe, dass die aktuelle Geländesituation eine Neubewertung der Gesamtsituation und damit auch eine Neufassung des Sanierungsvertrages erfordert. Im aktuellen Sanierungsplan wurde bisher nur eine Mindestforderung an Sanierungszielen formuliert und vertraglich festgeschrieben.***

- *Wie ist unter den veränderten Gegebenheiten die Gültigkeit des momentan gültigen Sanierungsplanes zu bewerten?*

**Antwort Umweltamt:**

**Abweichend von der Einschätzung des Ökoinstitutes sind hinsichtlich der Geländesituation seit Sanierungsbeginn keine signifikanten Veränderungen zu verzeichnen. Bei Beibehaltung der jetzigen Gegebenheiten besteht keine Erfordernis, den vorliegenden Sanierungsplan und –vertrag anzupassen.**

- *Wie ist der Sachstand bezüglich einer neuen Sanierungsvereinbarung?*

**Antwort Umweltamt:**

**Für den Abschluss einer neuen Sanierungsvereinbarung besteht aufgrund der oben beschriebenen Rahmenbedingungen (seit 2007 Beibehaltung des Status quo) für die Untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt keine Notwendigkeit.**

**Zum Stand von Überlegungen über aktuelle städtebauliche Planungsabsichten wenden Sie sich bitte an die Stadt Gernsbach.**

- *Wird einem neuen Plan wiederum nur das Sanierungsziel der Gefahrenabwehr zugrunde gelegt oder wird durch die Entscheidung für ein weitergehendes Sanierungsziel eine sensible Folgenutzung des Geländes möglich sein?*

**Antwort Umweltamt:**

**Der Investor oder Planungsträger hat als Entwickler des Areals die von ihm künftig vorgesehenen Nutzungsarten zu berücksichtigen. Je nach Nutzungsszenario gibt die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung dafür (gefahrenbezogene) Prüfwerte vor. Für den Pfad Boden-Pflanze z.B. (Nutzgarten) oder den Pfad Boden-Mensch (Spielflächen) erfolgt jedoch in der Regel ein Bodenaustausch der relevanten, obersten Bodenschichten mit unbelastetem Material.**

***Bei einer Neufassung eines Sanierungsvertrages muss zwingend darauf geachtet werden, ob es Möglichkeiten zur Aufnahmen des belasteten Geländes in Förderprogramme zu Dekontamination gibt.***

- *Wurden in der Vergangenheit solche Fördermöglichkeiten in Betracht gezogen? Gibt es aktuell Fördermöglichkeiten, die im Bereich Altlasten für das Areal abgerufen werden könnten?*

**Antwort Umweltamt:**

**Mit Antwortschreiben vom 7. August 2009 hat die damalige Umweltministerin, Frau Tanja Gönner, bereits auf eine entsprechende**

**Anfrage von Frau Dr. Gisela Splett, MdL, im Hinblick auf mögliche Fördermittel aus dem Altlastenfonds geantwortet. Damals wie heute können nach den Förderrichtlinien Altlasten Fördermittel des Landes für Maßnahmen der Gefahrenabwehr ausschließlich für kommunale altlastverdächtige Flächen und Altlasten bereitgestellt werden. Das heißt, die Stadt Gernsbach müsste das Pfeleiderer Areal erwerben und in eigener Regie entwickeln.**

**Die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) wurde 2009 von der Stadt Gernsbach mit der Prüfung von Entwicklungsmöglichkeiten für das Pfeleiderer-Areal beauftragt. Ob dabei auch private oder kommunale Fördermöglichkeiten aus der Städtebauförderung (Abbruch- und Rückbaukosten) geprüft wurden, ist hier nicht bekannt.**

- Wie hoch wären die, uns zu belegenden, Kosten einer Komplettsanierung?

**Antwort Umweltamt:**

**Am 25.03.2010 sind in einer Arbeitskreissitzung bei der Stadt Gernsbach die Ergebnisse der KE vorgestellt worden. Die KE hat im Auftrag der Stadt Gernsbach im Wesentlichen 2 Konzepte gerechnet. Das erste sieht die bekannte Vollversiegelung des Geländes mit der Ansiedlung von Handel und Gewerbe vor. Das Zweite sieht eine Sicherung des höher kontaminierten Bodens in einem Dichtwandtrog sowie eine Immobilisierung des weniger mit Quecksilber belasteten Bodens vor. Das Gelände kann dann sowohl mit einer Wohnnutzung und verkleinerter Handel- und Gewerbefläche genutzt werden. Die Kosten dafür wurden mit etwa 5,3 bis 7,1 Mio € beziffert.**

**Eine „Total-Entsorgung“ wurde wohl nicht weiter verfolgt, da sie seitens der KE wegen geschätzter Kosten von ca. 25 Mio € als unrealistisch eingeschätzt wurde ( Quelle: KE-Folie 26, „Entwicklungspotential Pfeleiderer Areal“, Gernsbach, 24.04.2009).**

*- Gibt es Erkenntnisse über neue technische Verfahren, die eine Dekontamination ohne Auskoffnung möglich machen?*

**Antwort Umweltamt:**

**Erkenntnisse über neue technische Verfahren, die im vorliegenden Fall für die obige Fragestellung anwendbar wären, liegen uns nicht vor.**